

Benutzungsordnung der GeoBibliothek

In Ausführung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 (Zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 vom 31. Januar 2011 (AB Uni 2011/2), in berichtigter Form bekanntgemacht am 1. März 2011) **gelten folgende Regelungen in der Bibliothek**

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek dient vorrangig der Forschung und Lehre der Fächer Geologie, Paläontologie und Mineralogie. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität benutzt werden. Andere Personen kann die verantwortliche Leitung der Bibliothek zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben; die kurzfristige Einsichtnahme in Schriften ist gegen Vorlage des Benutzerausweises der Universitätsbibliothek oder eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises gestattet.
- (3) Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die nicht der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören, werden zur Benutzung zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung des zuständigen Hochschulpersonals, oder der Institutsleitung über ein aktuelles Promotions- oder Beschäftigungsverhältnis vorlegen. Gastforscher/innen benötigen eine Bescheinigung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder ihrer Einrichtungen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten stehen auf der Bibliotheks-homepage und werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Im Bereich der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (2) Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u. ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden. Bitte die Schließfächer vor dem Bibliothekseingang benutzen!
- (3) Im Bibliothekssaum gibt es einen Gruppen- und einen Still-Arbeitsbereich. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der Medien

- (1) Jede/r Benutzer/in darf nur eine angemessene Zahl von Medien zur gleichen Zeit benutzen. Sie sind nach Gebrauch stets an ihren Standort zurück zu stellen, spätestens jedoch bei der Ankündigung, dass die Bibliothek geschlossen wird, oder wenn der/die Benutzer/in die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verlässt.

Diplomarbeiten (= unveröffentlichte Hochschulschriften) sind ausschließlich den Institutsangehörigen und Studierenden der beiden Institute zugänglich.

- (2) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten. Auf § 10 wird verwiesen.

§ 6 Handapparate

- (1) Schriften können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in den Arbeitszimmern aufgestellt werden (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ausleihscheine für jedes entliehene Medium sind an der Bibliotheksaufsicht zu hinterlegen.

§ 7 Kurzausleihe

- (1) Die Bibliotheksleitung kann die kurzfristige Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek zulassen. Sie bestimmt insbesondere den berechtigten Personenkreis, die Dauer der Ausleihe, die Höchstzahl und die Art der entleihbaren Schriften.

Studierende, die noch nicht über einen Arbeitsplatz an den Instituten verfügen, können für Seminarvorbereitungen Medien über das Wochenende ausleihen: freitags zwei Stunden vor Schließung bis zum folgenden Montag, 10 Uhr.

Interne Ausleihe

Ausleihberechtigt sind nur Personen, die einen Arbeitsplatz am Geologisch-Paläontologischen Institut bzw. am Institut für Mineralogie haben. Entliehene Literatur muss gut zugänglich im Arbeitszimmer aufgestellt werden.

Die Mitnahme von Literatur in die Privatwohnung ist nicht zulässig. Auf § 10 wird verwiesen.

Bei Nachfrage nach ausgeliehenen Medien soll die Rückgabe innerhalb einer Woche erfolgen. Vor längerer Abwesenheit von den Instituten müssen alle Medien in die Bibliothek zurückgebracht werden.

Weiterverleihungen sind nicht gestattet.

§ 8 Nachweis von Schriften

Jedes ausgeliehene oder in einem Handapparat aufgestellte Medium ist durch einen Leihchein nachzuweisen, der bei der Aufsicht hinterlegt wird; eine Durchschrift steht als Stellvertreter im Regal beim Standort des Mediums.

§ 9 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz zu leisten. Sie haben zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb von 4 Wochen entweder den früheren Zustand wiederherzustellen, oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen, oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann auch gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar besorgen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann durch die Bibliotheksleitung dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Schriften.

§ 11 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen

(1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die Benutzung der EDV-Geräte kann bei starker Nachfrage zeitlich beschränkt werden.

Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste, sowie Urheberrechts- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Änderungen der Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software, sowie die Installation zusätzlicher Programme sind nicht erlaubt und gelten als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

- (2) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die durch Manipulation, oder eine sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigungen zurückzuführen sind.
- (3) Im Übrigen kommen die Regelungen der Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationsverarbeitung und die dezentralen IV-Versorgungseinheiten in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 12 Schlussvorschrift

- (1) Es gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Die Benutzungsordnung der Geobibliothek tritt am 15.04.2021 in Kraft und wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben, sowie auf der Homepage veröffentlicht.

Die Geschäftsführenden Direktoren

Geologisch- Paläontologisches Institut

und

Institut für Mineralogie